

„Bürgerinitiative Mobilfunk Bayreuth“

www.mobilfunk-bayreuth.de - e-mail: info@mobilfunk-bayreuth.de

Kommunales Standortkonzept für Mobilfunksendeanlagen

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bayreuth beantragen, dass nachfolgende Maßnahmen und Parameter zur Errichtung eines kommunalen Standortkonzeptes für Mobilfunksendeanlagen in der Stadt Bayreuth und die rechtlich verbindliche Festschreibung in der Bauleitplanung durch die Verwaltung der Stadt Bayreuth umgesetzt werden.

1. Sofortmaßnahmen zur Sicherung und Einleitung der Bauleitplanung

- a). Die Stadt Bayreuth beschließt sofort die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das gesamte Stadtgebiet zur Umsetzung einer integrierten Mobilfunkplanung mit dem Ziel der Berücksichtigung des vorbeugenden Immissionsschutzes (Aufstellungsbeschluss).
- b). Die Stadt Bayreuth beschließt sofort die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufnahme von rechtlich verbindlichen Positivstandorten im Außenbereich (Änderungsbeschluss mit Einleitung des notwendigen Umsetzungsverfahrens).
- c). Die Stadt Bayreuth beschließt eine sofort wirksame Veränderungssperre (§ 14 BauGB) mit dem Inhalt des Verbots der Errichtung von neuen Mobilfunksendeanlagen (auch unter 10 m Höhe) mit der Wirkung von 2 Jahren (Sicherungsbeschluss) im gesamten Stadtgebiet.

2. Erfassung der derzeitigen Immissionen in der Stadt Bayreuth

Die Stadt Bayreuth beauftragt ein unabhängiges Ingenieurbüro im gesamten Stadtbereich von Bayreuth Messungen der hochfrequenten elektromagnetischen Immissionen vorzunehmen und diese in einem Gutachten mit Katasterplan und 3-D-Detailsimulation zu veröffentlichen.

3. Parameter für die Funknetzplanung und Standortauswahl in der Stadt Bayreuth

- a). Die gesamte Leistungsflussdichte im Bereich der Wohnbebauung und sensibler Bereiche (Kindergärten, Schulen, Altenheimen, Krankenhäuser und landwirtschaftlicher Bereiche mit stationärer Nutztierhaltung usw.) darf im Außenbereich (Outdoor-Wert) maximal

10 $\mu\text{W}/\text{m}^2$ und im Innenbereich (Indoor-Werte) maximal 1 $\mu\text{W}/\text{m}^2$ betragen.

- b). Zuweisung der Anlagen auf bestimmte Standorte unter Ausschluss anderer Standorte im Planungsgebiet.
 - Ausweisung von zulässigen Standorten (Positivstandorte).
 - Nicht in das Konzept passende Standorte werden als unzulässig erklärt.
- c). Kein Standort soll im reinen oder allgemeinen Wohngebieten verwirklicht werden.
- d). Die Standorte und Antennenanlagen sollen so beschaffen sein, dass sie von den Betreibern gemeinsam benutzt werden können (sog. Roaming-Technik).
- e). Die Netzqualität soll so beschaffen sein, dass eine Grundversorgung des Stadtgebiets sichergestellt ist. Grundversorgung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Handyempfang außer Haus und innerhalb von Gebäuden im oberirdischen Bereich ohne wesentliche Komforteinbuße möglich sein soll. Der störungsfreie Handyempfang in den unter der Erdoberfläche gelegenen Räumlichkeiten gehört nicht zur Grundversorgung.

4. Planung und Umsetzung einer verbindlichen kommunalen Mobilfunkplanung in der Stadt Bayreuth über die Bauleitplanung

- a). Die Stadt Bayreuth beauftragt ein unabhängiges Ingenieurbüro ein verbindliches Standortkonzept für Mobilfunksendeanlagen auf der Grundlage der oben genannten Parameter zu erstellen.
- b). Die Stadt Bayreuth setzt das Standortkonzept, gegebenenfalls unter Einschaltung einer fachkundigen Stelle (z.B. Fachanwalt für Baurecht), rechtlich verbindlich in der Bauleitplanung der Stadt Bayreuth um.

Begründung und Erläuterungen:

I. Anlass des Standortkonzeptes

Die Sorgen der Bevölkerung über mögliche Gesundheitsgefahren durch die von Mobilfunkanlagen ausgehenden hochfrequenten, elektromagnetischen Funkwellen.

Als weiterer Anlass tritt nunmehr hinzu, dass Grundstücke im unmittelbaren Umfeld von Mobilfunkanlagen auf dem Immobilienmarkt derzeit erhebliche Wertminderungen erleiden.

Des Weiteren konnte die Stadt bisher auf den Standortausbau im Stadtgebiet rein faktisch keinen Einfluss nehmen, weil die Mobilfunkbetreiber die Anlagen ohne Baugenehmigungen errichten.

Die Stadt soll daher ein Standortkonzept erarbeiten und verbindlich umsetzen, das

- dem verständlichen Wunsch der Bevölkerung nach größtmöglicher Vorsorge vor den Gesundheitsgefahren hochfrequenter elektromagnetischer Funkwellen gerecht wird,
- dem drohenden Wertverfall von Grundstücken in unmittelbarer Anlagennähe entgegenwirkt,
- durch ein mobilfunktechnisch fundiertes Standortkonzept es den Mobilfunkbetreibern weiterhin ermöglicht macht, in der Stadt Bayreuth ein flächendeckendes Mobilfunknetz zu betreiben und
- den künftigen Netzausbau nur an den von der Stadt Bayreuth festgelegten Standorten zulässt.

II. Ziel des Standortkonzeptes

Den Bürgerinnen und Bürgern geht es darum, die Belastung durch hochfrequente, elektromagnetische Funkwellen der Bevölkerung so niedrig wie möglich zu halten, ohne dass der Handyempfang im Stadtgebiet dadurch erheblich beeinträchtigt wird.

Derzeit sind der Belastung nach oben praktisch keine Grenzen gesetzt. Die 26. BImSchV sieht z.B. für das E-Netz (1.800 MHz) einen Grenzwert von über 9.000 mW/m² vor. Handys funktionieren dagegen schon bei einer Empfangs-Leistungsflussdichte von 0,000005 mW/m² einwandfrei. Die Differenz zwischen diesen Werten zeigt, dass hier ein beachtlicher Spielraum besteht.

Es ist also grundsätzlich möglich, die Belastung der Bevölkerung durch hochfrequente, elektromagnetische Funkwellen drastisch zu reduzieren, ohne dass die Funktion des Mobilfunknetzes dabei gefährdet wird.

Sichergestellt werden soll eine Grundversorgung des Gemeindegebietes.

Grundversorgung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass im gesamten Gemeindegebiet außer Haus und innerhalb von Gebäuden im oberirdischen Bereich der Handyempfang ohne wesentliche Komforteinbuße möglich sein soll. Im Rahmen der Grundversorgung mit Mobilfunk besteht indes keine Veranlassung, auch in unter der Erdoberfläche gelegenen Räumlichkeiten (z.B. Tiefgarage) einen störungsfreien Handyempfang sicherzustellen. Denn dort ist aufgrund der hohen Abschirmungsrate nur mit einem unverhältnismäßig hohen und deshalb potentiell gesundheitsschädlichen Leistungsaufwand eine Versorgung von außen möglich. Hier besteht technisch die Möglichkeit, im Bedarfsfall den Empfang mittels Verstärkern im Gebäudeinneren sicherzustellen.

Die Situierung von Mobilfunkanlagen, die die vorgenannten Kriterien erfüllen, muss für das Gemeindegebiet verbindlich mit den Instrumentarien der Bauleitplanung geregelt werden. Nur so kann die Stadt sicherstellen, dass die Belastung der Bevölkerung auf das technisch erforderliche Mindestmaß im Sinne einer Grundversorgung reduziert wird und sie Herrin des Verfahrens auch bei einem weiteren Netzausbau ist.

III. Verfahren

Das Verfahren zur Umsetzung eines Standortkonzeptes gliedert sich im Wesentlichen in vier Phasen:

- Zunächst ist eine wirksame Veränderungssperre und sind die notwendigen Aufstellungs- und Änderungsbeschlüsse durch den Stadtrat zu beschließen.
- Dann ist die Erfassung des Status Quo im Stadtgebiet notwendig.
- In einer dritten Stufe sind unter Außenvorlassung der derzeit vorhandenen Mobilfunkanlagen mittels fachkundiger Unterstützung geeignete Standorte im Gemeindegebiet zu ermitteln, die bestimmten, von der Gemeinde vorzugebenden Parametern (siehe einleitende Ziffer 2 des Antrages) entsprechen.
- Schließlich müssen die gefundenen Ergebnisse Eingang in die städtische bzw. gemeindliche Bauleitplanung finden.

1. Sofortmaßnahmen

Die Maßnahmen der Mobilfunkbetreiber zur Aufstellung von weiteren Mobilfunksendeanlagen sind schnell umgesetzt, insbesondere nachdem dieser Antrag bekannt geworden ist.

Es ist dringend notwendig, durch eine Veränderungssperre (§ 14 BauGB) die Errichtung weiterer Mobilfunksendeanlagen bis zur Umsetzung des Standortkonzeptes zu verhindern.

In diesem Zusammenhang sind auch die notwendigen Beschlüsse (siehe 1. a –b) zur Sicherung der Bauleitplanung unverzüglich vorzunehmen.

2. Bestandsaufnahme

Bei der Bestandsaufnahme sind die vorhandenen Standorte von Mobilfunkanlagen im Stadtgebiet zu erfassen, den jeweiligen Netzbetreibern zuzuordnen, sowie flächendeckend die Belastung der Bevölkerung im Gemeindegebiet durch die Mobilfunksendeanlagen zu erfassen und zu dokumentieren.

3. Funknetzplanung und Standortwahl

Im dritten Schritt kommt es nun darauf an, die Grundlagen für die Standortplanung der Stadt zu schaffen und anhand der genannten Vorgaben mögliche Standorte für Mobilfunkanlagen im Gemeindegebiet zu ermitteln.

Es geht also darum, das Gemeindegebiet unter dem Aspekt der Gesundheitsvorsorge bezüglich der Standorte für Mobilfunkanlagen grundsätzlich neu zu überplanen. Ziel dieser Planung ist es, möglichst rasch geeignete Standorte zu finden, um diese den Betreibern anbieten zu können.

Hinsichtlich der dieser Planung zu Grunde zu legenden Planungsparameter wird vorliegend beantragt, die Standorte so zu wählen, dass im Gemeindegebiet, insbesondere im Wohnbereich und sensiblen Bereichen hinsichtlich der gesamt Leistungsflussdichte ein Wert von $10 \mu\text{W}/\text{m}^2$ im Freien (Outdoor-Bereich) und von $1 \mu\text{W}/\text{m}^2$ im Innenbereich von Gebäuden (Indoor-Wert) nicht überschritten wird. Des Weiteren sind die Standorte so zu wählen, dass sie nicht in Wohngebieten situiert sind. Sollte mit diesen Vorgaben eine Grundversorgung im oben definierten Umfang nicht überall zu verwirklichen sein, so muss über eine partielle Abweichung von den vorgegebenen Planungsparametern beraten und beschlossen werden.

Mit der Durchführung dieses Planungsschrittes sollte ein Fachplanungsbüro beauftragt werden, welches über einschlägige Erfahrungen bei der Netzplanung und dem Netzaufbau für den Mobilfunkbereich verfügt.

Aufgabe des beauftragten Fachplanungsbüros ist es, aufgrund der oben genannten Rahmenvorgaben das Gemeindegebiet auf geeignete Standorte für Mobilfunksendeanlagen zu untersuchen.

Dabei sollen zum einen die Standorte insbesondere auch zueinander optimal positioniert werden, damit Interferenzen aufgrund von Überschneidungen verschiedener Sendebereiche von vornherein vermieden werden. Zum anderen ist dem Aspekt der Mehrfachnutzung von Standorten Rechnung zu tragen, so dass die Anzahl der Standorte und Antennenanlagen im Gemeindegebiet insgesamt minimiert werden kann (sog. Roaming-Technik).

Die auf diese Weise gefundenen Ergebnisse bilden dann die Entscheidungsgrundlage für die vierte Stufe der Planung.

4. Umsetzung in der Bauleitplanung

Um den ermittelten Standorten Verbindlichkeit zu verleihen, müssen sie Eingang in die gemeindliche Bauleitplanung finden.

Für den **beplanten Innenbereich** von Bayreuth sind Mobilfunkanlagen in den Bebauungsplänen grundsätzlich für unzulässig zu erklären. Nur die den städtischen Kriterien genügenden Bereiche sind für Mobilfunkanlagen festzusetzen.

Im **Außenbereich** sind besondere Standortzuweisungen für Mobilfunkanlagen im Flächennutzungsplan vorzunehmen. Damit sind derartige Anlagen im übrigen Außenbereich grundsätzlich nicht mehr zulässig.

Der **unbeplante Innenbereich** ist einer gesonderten Untersuchung zu unterziehen.

IV. Umgang mit Altanlagen im Bestand

Die funktionsgerechte Umsetzung eines gemeindlichen Standortkonzeptes macht nur dann Sinn, wenn die bisher bestehenden, baurechtswidrigen Anlagen nicht nachträglich genehmigt werden. Denn dies würde sämtliche Planungsbemühungen, die ja insbesondere auch die Optimierung der Standorte zueinander sowie die Ausklammerung der Wohngebiete als Standorte zum Gegenstand haben, zunichte machen. Bauanträge sind aber gerade für die Standorte erforderlich und eingereicht, die sich im reinen oder allgemeinen Wohngebiet befinden.

Die Gemeinde sollte daher, dass Einvernehmen zu Bauanträgen für bestehende Mobilfunkanlagen verweigern.

Verein „Bürgerinitiative Mobilfunk Bayreuth“

Vorstand: Christian Frenzel, 95447 Bayreuth, Ginsterweg 4
Martin Wehrle, 95445 Bayreuth, Stolzingstraße 151 b,
Anja Müller, 95447 Bayreuth, Ginsterweg 26a,